

Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache
17(22)104e

10.12.2012



BUNDESVERBAND BILDENDER
KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. · Wilhelmstraße 50 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Frau Prof. Monika Grütters
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesvorstand
Bundesvorsitzender/Sprecher
Werner Schaub
Bundesvorsitzende
Annemarie Helmer-Heichele

BBK – Bundesgeschäftsstelle
Wilhelmstraße 50
10117 Berlin
Telefon 030/264 09 70
Fax 030/28 09 93 05
www.bbk-bundesverband.de
info@bbk-bundesverband.de

10. Dezember 2012

**Expertengespräch zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der bildenden
Künstlerinnen und Künstler unter Berücksichtigung der Diskussion um
eine Ausstellungsvergütung**

Büro Bonn
Weberstraße 61
53113 Bonn
Telefon 0228/21 61 07
Fax 0228/96 69 96 90
info@bbk-bundesverband.de

Sehr geehrte Frau Prof. Grütters,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem wichtigen Thema danke ich Ihnen im Namen des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler. Zunächst möchte ich Frau Helmer-Heichele entschuldigen, die leider krankheitsbedingt nicht kommen konnte, dies sehr bedauert und Sie herzlich grüßen lässt. Der BBK hat deshalb als Experten Detlef Schweiger benannt, einen der Autoren der Richtlinie für Ausstellungsvergütung des Sächsischen Künstlerbundes.

Zum umfassenden Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Seit vielen Jahren engagiert sich der BBK für die urheberrechtliche Verankerung einer Ausstellungsvergütung. Die Nutzung der Werke bildender Künstlerinnen und Künstler muss – wie im Urhebergesetz vorgesehen - ebenso wie in anderen Kunstsparten angemessen vergütet werden.

Bankverbindung
SEB Bonn
KtNr. 120 268 39 00
BLZ 380 101 11

Beim Ausstellen von Kunstwerken in öffentlich zugänglichen Räumen handelt es sich ohne Zweifel um eine „Nutzung“ im Sinne des UrhG. Ziel der Werkvermittlung ist die Information, Weiterbildung und schlicht die Unterhaltung der Ausstellungsbesucher: Zahlreiche Museen und Ausstellungshäuser werden nur zu diesem Zweck mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterhalten, viele Menschen haben dort Arbeitsplätze. Aber die Bildenden Künstlerinnen und Künstler, um deren Werke der Betrieb sich dreht, werden bisher von einer Vergütung ausgeschlossen – im Gegensatz zu anderen Kunstsparten, wo eine Vergütung für die Nutzung der Werke selbstverständlich ist (z.B. bei Lesungen, Musik- oder Theateraufführungen).

Mit der urheberrechtlichen Regelung einer Ausstellungsvergütung würde also eine Gerechtigkeitslücke geschlossen werden.

Fragenkomplex 1

Es ist hier ja hinlänglich bekannt, dass das Durchschnittseinkommen bildender Künstlerinnen und Künstler eklatant niedrig ist. Im Jahr 2010 betrug z.B. das Einkommen nur aus dem Verkauf von Kunstwerken durchschnittlich 5346 €, ein Rückgang um 2 % gegenüber dem Vorjahr. Vergleichszahlen aus anderen europäischen Ländern liegen uns nicht vor, ich kann hier verlässlich nur auf die Zahlen zurückgreifen, die sich aus unserer Umfrage zur wirtschaftlichen und sozialen Situation bildender Künstlerinnen und Künstler ergeben haben, die Ihnen nach meiner Information Frau Helmer-Heichele beim letzten Fachgespräch zur sozialen Lage von Künstlerinnen hat zukommen lassen.

Eine Nachfrage bei der KSK, inwieweit ihr Zahlen vorliegen, die den Anteil des Einkommens durch Galerieverkäufe belegen, erbrachte leider kein Ergebnis, dort werden die Quellen des Einkommens aus künstlerischer Tätigkeit nicht gesondert erfasst.

Die Ausstellungsmöglichkeiten hingegen blieben in den vergangenen Jahren nach unserem Eindruck einigermaßen konstant, aber die Realeinkommen der Künstler sanken.

Fragenkomplex 2

Wesentliche Ansatzpunkte zur sozialen Sicherung bildender Künstlerinnen und Künstler liegen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, in der sozialen Sicherung, gerade auch im Alter, aber eben auch in einer Gleichbehandlung gegenüber anderen Kunstsparten bei der Nutzung ihrer Werke. Als Schritt mit

Vorbildfunktion hat der BBK daher dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorgeschlagen, analog zum schwedischen Modell, das hier sicher der Kollege Wingestad näher erläutern wird, vorzusehen, dass von seinem Haus geförderte Ausstellungsprojekte von vornherein in den Haushaltsplanungen Ausstellungsvergütungen vorsehen. Dies würde eine Strahlkraft auch für Länder und Kommunen entwickeln können. Dieser Effekt wurde jedenfalls auf einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung aus Schweden berichtet.

Die Forderungen des BBK dazu sind daher,

- Grundforderung bleibt eine urheberrechtliche Regelung, die dem verfassungsmäßig garantierten Recht bildender Künstlerinnen und Künstler auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke im Zusammenhang mit der Ausstellung Rechnung trägt. Danach sollte bei allen Ausstellungen mit Ausnahme von Verkaufsausstellungen (z.B. in Galerien oder bei Auktionen) ein unverzichtbarer Anspruch für Künstlerinnen und Künstler auf eine angemessene Ausstellungsvergütung entstehen. Die Finanzierung soll über eine moderate, als Urheberrechtsabgabe gekennzeichnete Erhöhung der Eintrittspreise erfolgen. Mit der Wahrnehmung der Rechte, dem Einzug der Ausstellungsvergütung, sollte die VG Bild-Kunst beauftragt werden. Ausstellungen in Geschäftsräumen von Unternehmen oder Freiberuflern sollten ebenfalls mit vereinfachenden Pauschalen vergütet werden.
- Als Schritt in die richtige Richtung sollten im Falle öffentlich geförderter Ausstellungen die Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid von vornherein verpflichtet werden, Ausstellungsvergütungen in ihren Projektkosten- und Finanzierungsplänen vorzusehen; ihre Etats wären entsprechend zu erhöhen.

Der vom BBK benannte Experte Detlef Schweiger wird über die ganz aktuelle Initiative des Sächsischen Künstlerbundes anlässlich der Veröffentlichung seiner Richtlinie zur Ausstellungsvergütung berichten.

Der BBK hat zudem im Jahr 2011 nach einer Umfrage in den eigenen Verbänden zusammengestellt, wo und in welchem Umfang Ausstellungsvergütungen bereits einmal gewährt wurden. Das Ergebnis zeigt, dass durchaus ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Ausstellungsvergütung vermittelt werden kann.

Fragenkomplex 3

Die von der Fraktion Die Grünen und der Fraktion die Linke vorgebrachten Vorschläge bewertet der BBK dementsprechend positiv. Das gilt sowohl für die grundsätzliche Forderung nach einer urheberrechtlichen Verankerung als auch für den beispielhaften Schritt einer verbindlichen Ausstellungsvergütung bei öffentlich geförderten Ausstellungsprojekten.

Die Argumente, die gegen eine Ausstellungsvergütung ins Feld geführt werden, sind leicht zu entkräften:

- Die Mittelknappheit der Museen ist kein Grund, fremde Werke kostenlos zu nutzen. Für die „Leihe“ von Werken aus anderen Museen werden schließlich hohe Vergütungen gezahlt, warum dann nicht auch für die „Leihe“ vom Künstler? Die Museen sollten mit den Künstlerinnen und Künstlern gemeinsam für eine bessere und zeitgemäße Ausstattung kämpfen.
- Der Kunsthandel wird nicht behindert, denn die Orte des Kunsthandels – z.B. Galerien und Auktionshäuser – sollen von einer Vergütung ausdrücklich ausgenommen werden.
- Es wird erwiesenermaßen nicht weniger Ausstellungen mit zeitgenössischer Kunst geben, denn die Museen und Ausstellungshäuser haben ein ureigenes Interesse, mit zeitgenössischer Kunst Publikumsmagnete zu schaffen.
- Kein Museum kann auf die Ausstellung der Werke bekannter Künstlerinnen und Künstler verzichten. Daneben fördern Ausstellungen Entdeckungen und verbreiten das Spektrum. Es ist äußerst unfair, erfolgreiche Künstler gegen junge Talente auszuspielen. Das Urheberrecht setzt die öffentliche Ausstellung voraus, um dem Werkschöpfer Einkommen zu vermitteln. Erst wenn Nutzungserträge vorhanden sind, kann über eine solidarische Verteilung – z.B. mit Hilfe der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst – entschieden werden; so könnten, so wie das Verwertungsgesellschaftengesetz es vorschreibt, geringe Anteile der Erträge zur Künstlerförderung verwendet werden.
- Mit der Einbeziehung der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst kann die Einnahmenweiterleitung von Museen an Künstlerinnen und Künstler unbürokratisch und professionell ermöglicht werden, hohe Transaktionskosten werden vermieden.

- In einer Umfrage des Instituts für Museumskunde aus dem Jahr 2002 rangierten schwankende Eintrittspreise erst an 8. Stelle bei den Gründen für ein Absinken der Besucherzahlen.

Fragenkomplex 4

Statistische Erkenntnisse zu den Ankaufsetats der staatlich geförderten Museen liegen sicher dem Deutschen Museumsbund vor. Zweifellos ist aus Künstlersicht jede weitere Ausstellungsmöglichkeit, sei es im Ballungszentrum oder im ländlichen Raum zu begrüßen. Atelierförderung wird auch immer nötig sein und bedarf des Ausbaus, wenn insbesondere junge Kunst gefördert werden soll.

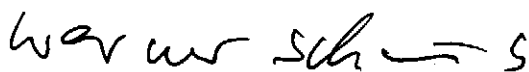
Fragenkomplex 5

Hier mag die Ihnen überreichte Richtlinie des Sächsischen Künstlerbundes Anhaltspunkt sein. Die Finanzierung kann sehr wohl moderat über die Eintrittspreise erfolgen und sollte durch die VG Bild-Kunst realisiert werden.

Fragenkomplex 6

Zur Situation in Österreich hat Frau Dr. Schierholz Stellung genommen. Das schwedische Modell kann aus unserer Sicht Beispiel für einen ersten Schritt in die richtige Richtung sein.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schaub

Vorsitzender und Sprecher

Richtlinie
zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen

1.

Gültigkeit der Richtlinie 3

2.

Über diese Richtlinie 3

3.

Anwendung der Richtlinie 5

4.

Nutzung, Verbreitung, Übersetzung 12
und Anfragen

5.

Anhang 13

1.

Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Bemessung einer Ausstellungsvergütung bei individuellen Vertragsverhandlungen und der Bestimmung der üblichen Vergütung nach § 612 Abs.2 BGB bzw. § 632 Abs.2 BGB. Sie übernimmt die Aufgabe eines Leitfadens und einer Orientierungshilfe für individuelle Vertragsverhandlungen zwischen Ausstellungsveranstalter und Künstler.

Diese Richtlinie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem ein Bundes- oder sächsisches Landesgesetz oder eine entsprechende Richtlinie des Bundes oder des Landes Sachsen zur Regelung der Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Kraft tritt.

2.

Über diese Richtlinie

2.1

Zur Erstellung der Richtlinie – Ausstellungsvergütung national und international

Für bildende Künstler gibt es, anders als für andere selbstständige Berufsgruppen, keine gesetzlich verankerte Gebührenordnung. Die vorliegende Richtlinie dient zur Ermittlung fachgerechter Leistungsvergütung für Ausstellungen bildender Kunst.

In einigen Staaten existieren bereits rechtlich verbindliche Regelungen zur Zahlung von Ausstellungsvergütungen. Für die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung des Sächsischen Künstlerbundes wurden diese ausgewertet und mit vorhandenen Entwürfen einzelner Künstlervertretungen verglichen sowie ein eigenes System der Vergütung erarbeitet. Als Resultat beinhaltet diese Vergütungsrichtlinie an deutsche/sächsische Einkommensverhältnisse angepasste Minimalforderungen.

2.2

Anwendungsbereiche der Richtlinie

Um eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Vergütung für Leistungen im Rahmen einer Ausstellung zu erzielen, ist die Anwendung der Richtlinie besonders dort notwendig, wo die Präsentation von Kunst in erster Linie zur Repräsentation des Ortes bzw. des ausstellenden Unternehmens genutzt wird und nicht dem Zweck ihres Verkaufs dient. Dies ist vor allem bei Wirtschaftsunternehmen, Instituten, öffentlichen Einrichtungen, Hotels, Restaurants, Kanzleien, Praxen etc. der Fall.

- Eine Ausstellungsvergütung ist unerlässlich, wo in der Regel keine ausreichenden Werkverkäufe erzielt werden können.
- Bei Ausstellungsräumen, die ausschließlich der Präsentation von bildender Kunst dienen, ist entsprechend der Größe und der finanziellen Ausstattung der Einrichtung [siehe Tabelle unten] zu verhandeln.
- Kommerzielle Galerien sind von der Ausstellungsvergütung befreit, da sie in der Regel schon im eigenen Interesse für einen professionellen kontinuierlichen Verkauf von Kunstwerken Sorge tragen.
- Bei Ausstellungsverträgen, wo keine konkrete Vergütung vereinbart wurde, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Die Richtlinie dient der Ermittlung der üblichen Vergütung. Ebenso kann die Richtlinie herangezogen werden, wenn die vereinbarte Vergütung wegen des sittenwidrig niedrigen Umfangs nach § 138 BGB nichtig ist.
- Schließlich kann die Richtlinie auch zur Ermittlung von Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Gewinnes herangezogen werden, wenn Ausstellungsverträge kurzfristig aufgekündigt werden.

3.

Anwendung der Richtlinie

3.1.

Begriffserläuterung

Bisher sind Vergütungen weder für das zur Verfügungstellen des künstlerischen Werkes noch für Ausstellungs- und Aufbauleistungen obligat. Um die verschiedenen Leistungen der Künstler aufzuzeigen und Klarheit über die konkreten Leistungsbereiche zu schaffen, unterscheidet die Richtlinie in **zwei Vergütungsbegriffe:**

Ausstellungsvergütung

- Betrag, den der Veranstalter an den Künstler zahlt, um dessen Werk nutzen zu können
- Leihgebühr und Kompensation für die Nichtverfügbarkeit des Werkes während der Ausstellung für einen potenziellen anderweitigen Verkauf
- kann auch mit einer Ankaufsgarantie in einer ausgehandelten Höhe abgeglichen werden

Mitwirkungsvergütung

- Betrag, den der Veranstalter an den Künstler zahlt für dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausstellung [z. B. Konzeption, An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Führungen]

Die Vergütungen der Leistungen beider Begriffe müssen nicht notwendigerweise als zwei verschiedene Posten, sondern sie können auch als Gesamtvergütungssumme verhandelt werden.

Vertrag

- generell sollten alle verhandelten Inhalte in einem Vertrag festgehalten werden, der durch den Veranstalter und den Künstler unterschrieben wird
- beinhaltet alle konkreten Angaben zur Ausstellung
- listet alle Leistungen des Veranstalters und des Künstlers auf
- die Kosten für Reise, Versicherung, Laudator, Catering, evtl. Musik oder Performance-Beitrag trägt immer der Veranstalter, diese dürfen nicht mit der Ausstellungsvergütung und Mitwirkungsvergütung verrechnet werden

3.2

Berechnung der Ausstellungsvergütung

Die Ausstellungsvergütung berechnet sich aus einem Grundwert = 125 € pro Woche multipliziert mit der Dauer der Ausstellung und einem Faktor für den Veranstalter.

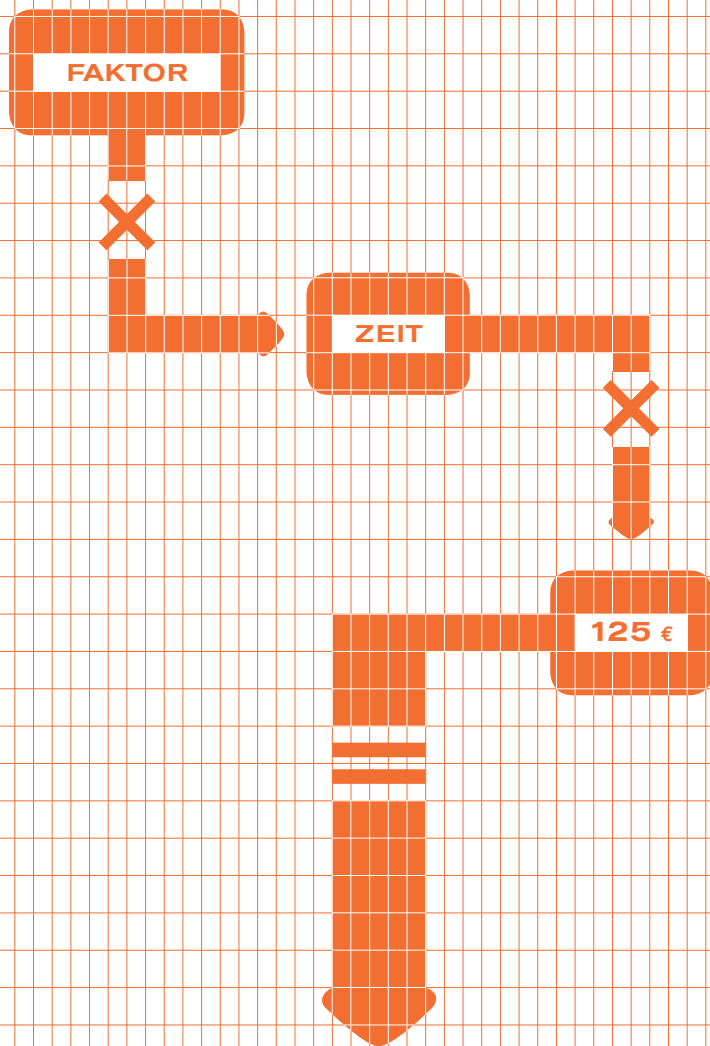
Der Mindestbetrag für Ausstellungen an Orten, die nicht hauptsächlich zur Präsentation von Kunst genutzt werden, beträgt 250 €. Für Ausstellungen mit einer Dauer auch unter zwei Wochen muss mindestens dieser Betrag gezahlt werden.

Nochmaliger Hinweis: Diese Richtlinie zur Ausstellungsvergütung übernimmt die Aufgabe eines Leitfadens und einer Orientierungshilfe für individuelle Vertragsverhandlungen zwischen Ausstellungsveranstalter und Künstler. Leistungen durch den Ausstellungsveranstalter, wie z.B. der Druck eines Ausstellungskataloges, Ankaufsgarantien und ähnliches, können die Vergütungssumme mindern bzw. auf diese angerechnet werden, zusätzliche Leistungen durch den Künstler können sie erhöhen.

Gruppenausstellung mit drei und mehr Teilnehmern Grundsätzlich wird auch bei Gruppenausstellungen von den Ansätzen in der Tabelle ausgegangen, jedoch unter Berücksichtigung der möglichen Anrechnung von Abzügen. Anzustreben sind mindestens 50 € pro Teilnehmer.

Performance Als Vergütung einer Performance wird 25 % einer 4wöchigen Einzelausstellung empfohlen. Mindestens jedoch 150 €.

Ausstellungsfläche Die Größe der Ausstellungsfläche wird in dieser Richtlinie als Faktor für die Ausstellungsvergütung nicht berücksichtigt. Sie kann in den individuellen Verhandlungen eine Rolle spielen. Es wird eine Orientierung am Versicherungswert empfohlen.



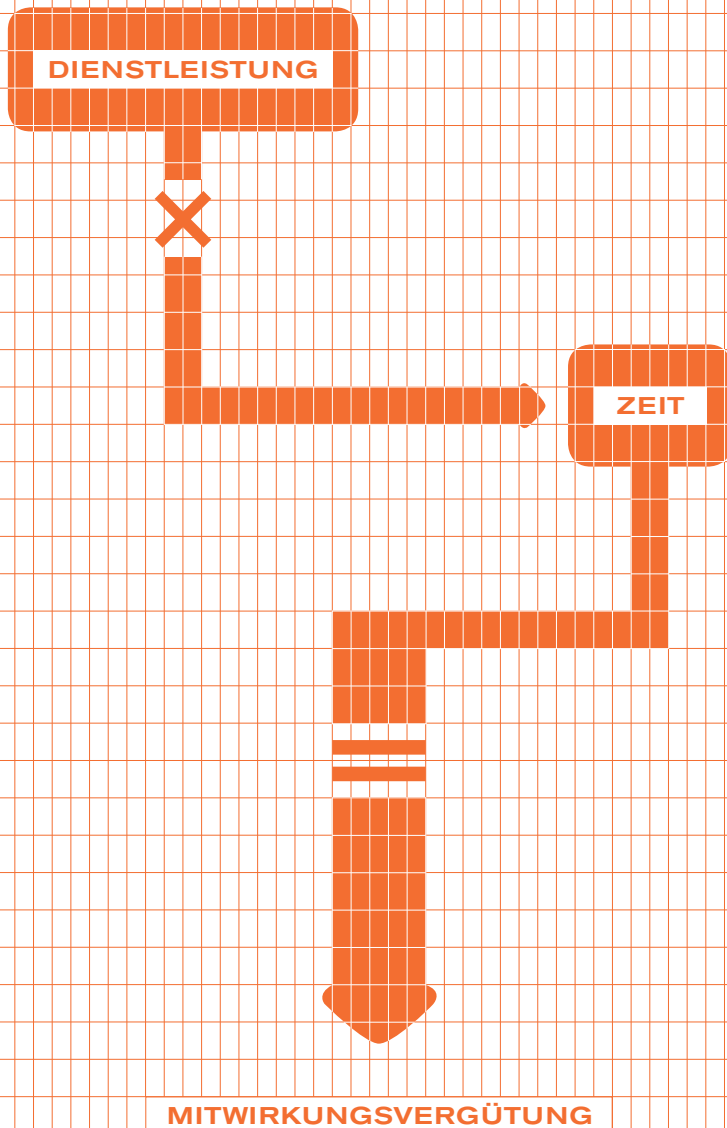
AUSSTELLUNGSVERGÜTUNG

[Faktor]	[Veranstalter]	[4 Wochen]	[6 Wochen]
0,2	Gemeinnützige und soziokulturelle Einrichtungen	100 €*	
0,4	Öffentliche Bildungseinrichtungen	200 €*	300 €
1	Kleine Unternehmen	500 €	750 €
1	Museen mit Besucherzahl bis zu 10.000 pro Jahr	500 €	750 €
1,5	Mittlere Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Behörden	750 €	1.125 €
2	Große Unternehmen	1.000 €	1.500 €
1,5	Museen und mittelgroße Kunsthallen mit Besucherzahl von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr	750 €	1.125 €
2	Mittelgroße Museen, große Kunsthallen und Kulturhäuser mit Besucherzahl von 50.000 und 100.000 pro Jahr	1.000 €	1.500 €
3,5	Zentrale staatliche Museen, internationale Ausstellungen in der Regie der BRD	1.750 €	2.625 €

[Nettoangaben] [Nettoangaben]

* Es wird empfohlen den Mindestbetrag von 250 € pro Ausstellung auszusetzen.

Diese Vergütungen orientieren sich an bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen in Schweden, Kanada und Australien, wo die staatliche Förderung von Galerien und Museen an die Zahlung von Ausstellungsvergütungen geknüpft wird.



3.3

Berechnung der Mitwirkungsvergütung

[Dienstleistung]	[Beschreibung]	[Stundenansatz]
Konzeption	Ortsspezifische Planung der künstlerischen Präsentation und deren Einrichtung	45 €
Öffentlichkeitsarbeit	Werbung, Presse, Korrespondenz	35 €
Installation	Aufbau, Abbau	35 €
Vermittlung	Führungen, Künstlergespräche, Workshops	40 €
Transport	Durchführung des Transportes, sonstige Transportkosten wie z. B. Fahrzeugmiete oder Kosten externer Transportunternehmer werden vom Veranstalter übernommen	25 €
Fahrtkosten	unabhängig von Transportkosten	0,30 €/km

[Nettoangaben]

Der Vergütungsrichtlinie liegen neben der angegebenen Literatur Umfrageergebnisse zur Zahlung von Ausstellungsvergütungen von Ausstellungenveranstaltern sowie bildenden Künstlern der Regionalverbände des Sächsischen Künstlerbundes – Landesverband Bildende Kunst e. V. zugrunde.

4.

Nutzung, Verbreitung, Übersetzung und Anfragen

Der gesamte Inhalt der Richtlinie kann ohne Berücksichtigung des Urheberrechts für nicht Gewinn orientierte Bildungs- und Schulungszwecke genutzt werden. Der Herausgeber befürwortet die Verbreitung des Materials. Interessierte Organisationen können den Leitfaden durch einen Link zu dem Dokument der offiziellen Website → www.saechsischer-kuenstlerbund.de verlinken.

Die Veröffentlichung dieses Dokuments auf von der offiziellen Website → www.saechsischer-kuenstlerbund.de abweichenden Websites wird nicht befürwortet. Es wird begrüßt, wenn Organisationen dieses Dokument zu nicht Gewinn orientierten Zwecken nachdrucken. Personen oder Organisationen, die die **Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen** nachdrucken oder übersetzen, müssen für den Nachdruck oder die Übersetzung keine formale schriftliche Genehmigung einholen. Der Herausgeber erwartet von diesen Personen bzw. Organisationen jedoch, dass sie seiner Geschäftsstelle eine Quellenangabe für den Nachdruck oder die Übersetzung zur Verfügung stellen, damit diese Versionen des Dokuments zu den Unterlagen genommen werden können. Anfragen zu der **Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen** sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten → kontakt@saechsischer-kuenstlerbund.de.

5.

Anhang

5.1.

Formulierungsvorschläge für Vergütungsvereinbarungen in Verträgen

Vorbemerkung

Grundsätzlich sollten schriftliche Verträge zwischen Ausstellungenveranstaltern und Künstlern mit Regelungen zu allen relevanten Punkten gemacht werden. Wenn niedergeschrieben ist, wer welche Pflichten zu welchen Bedingungen übernimmt und wer welche Vorteile genießen darf, kommt es weniger häufig zu einem Streitfall bzw. ist ein solcher leichter zu schlichten. Verschiedene Musterverträge, die für eigene Verträge als Anleitung dienen können, sind im Internet oder in der ProKunst 4 des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler zu finden.

Was die Ausstellungsvergütung angeht, könnten folgende Formulierungen verwendet werden:

Falls unabhängig von der Richtlinie verhandelt wird

Ausstellungsvergütung

Der Künstler erhält für die Ausstellung seiner Werke eine angemessene Vergütung. Es werden ■■■ Werke [Anzahl und Art der Werke] für ■■■ Tage/Wochen/Monate in den Räumen ■■■ [kurze Beschreibung] ausgestellt, so dass eine Ausstellungsvergütung in Höhe von ■■■ € vereinbart wird.

Mitwirkungsvergütung

Der Künstler übernimmt folgende Mitwirkungsleistungen: ■■■. Daraus ergibt sich eine Gesamtleistung, die sich in ■■■ Stunden-sätze umrechnet, so dass eine Mitwirkungsvergütung in Höhe von ■■■ € vereinbart wird.

Falls die Richtlinie zugrunde gelegt wird

Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung

Die Ausstellungs- und die Mitwirkungsvergütung errechnet sich auf Grundlage der Ausstellungsvergütungsrichtlinie des Sächsischen Künstlerbundes – Landesverband Bildende Kunst e. V. Daraus ergibt sich eine Ausstellungsvergütung in Höhe von ■■■ € und eine Mitwirkungsvergütung in Höhe von ■■■ €. [Formel benutzen und ausrechnen.]

Möglich

Ankaufsgarantie

Im Falle einer Ankaufsgarantie in Höhe von ■■■ € verzichtet der Künstler auf die Zahlung einer Ausstellungsvergütung.

Abrechnungsmodalitäten

Der Künstler stellt dem Ausstellungsveranstalter nach Einrichtung der Ausstellung eine Rechnung in Höhe der vereinbarten Ausstellungsvergütung und anteilig in Höhe der bislang erbrachten Mitwirkungsleistungen. Der Rest der Mitwirkungsvergütung wird vom Künstler in Rechnung gestellt, wenn die restlichen Mitwirkungsleistungen erbracht worden sind. Zahlungsfrist in jeder gestellten Rechnung ist maximal 30 Tage.

Verhandelbar, falls die Ausstellung eine Dauer von 3 Monaten überschreitet

Der Künstler gewährt eine Ratenzahlung in ■■■ Stufen. Er stellt dem Ausstellungsveranstalter eine Rechnung mit der anteiligen Ausstellungsvergütung in Höhe von ■■■ € nach Einrichtung der Ausstellung, in Höhe von ■■■ € nach Ablauf der ersten beiden Monate, in Höhe von ■■■ € nach Ablauf weiterer ■■■ Monate.

5.2.

Literaturverzeichnis

- Bomsdorf, Clemens: *Das schwedische System der Künstlervergütung; Ein Modell für andere Länder?;* Friedrich Ebert Stiftung [Hrsg.], Nov. 2010
- CARFAC [Hrsg.]: *Exhibition Fee Schedule 2011*, Canada 2011 → www.carcc.ca/feeschedules.html
- Fachgruppe Bildende Kunst der ver.di [Hrsg.]: *Empfehlung zur Berechnung des Ausstellungshonorars*, 2005 → www.verdi.de/kunst/ausstellungshonorar
- Allianz deutscher Designer [Hrsg.]: *AGD Vergütungstarif Design*, Braunschweig, 2011
- NAVA [Hrsg.]: *Artists loan fees for Funded Exhibitions*; Australian, 2011 → www.visualarts.net.au/advicecentre/artist-fees-and-wages
- Bußejahn, Friederike; Reichel, Sibylle: Vorlage der Arbeitsgruppe „Strategie“ für die Mitgliederversammlung 2009: *Die neue Vergütungsordnung für die Nutzung von Bildender Kunst*; VBK Thüringen e. V. [Hrsg.], 2009

5.2. Impressum

Herausgeber

Sächsischer Künstlerbund –
Landesverband Bildende Kunst e.V.
Pulsnitzer Str. 6, 01099 Dresden
www.saechsischer-kuenstlerbund.de

Autoren

Priska Streit, Detlef Schweiger [Kapitel: Über diese Richtlinie]

Redaktion/Lektorat

Kathrin Assauer, Simone Heller, Lydia Hempel,
Kristine Schmidt-Köpf

Gestaltung

Timo Grimberg, Daniela Weirich

Druck

Union Druckerei Dresden

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde sich für die konsequente Vernachlässigung einer Geschlechter trennenden Schreibweise entschieden. Selbstverständlich ist die weibliche Form als inklusive anzusehen.

Das Dokument ist im Internet abrufbar:
→ www.saechsischer-kuenstlerbund.de

Für Auskünfte schreiben Sie an: kontakt@saechsischer-kuenstlerbund.de
© Sächsischer Künstlerbund – Landesverband Bildende Kunst e.V., 2012



SÄCHSISCHER
KÜNSTLERBUND
LANDESVERBAND
BILDENDE KUNST E.V.

Hrsg: Sächsischer Künstlerbund –
Landesverband Bildende Kunst e.V.

ISBN-Nr.: 978-3-00-039844-5

Schutzgebühr: 3€